

*Absender:*

Landeshauptstadt Schwerin  
FD 36.2 Untere Naturschutzbehörde  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin

## **Antrag**

---

auf eine Ausnahmegenehmigung von artenschutzrechtlichen  
Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz

### **I. Antragsteller/in**

\_\_\_\_\_  
Vorhabenbezeichnung

\_\_\_\_\_  
Vorhabenträger

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname (Bearbeiter/in)

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## II. Angaben zum Antrag

### Anlass/ Vorhabenbeschreibung

Verbale Kurzbeschreibung des Vorhabens bzw. des Anlasses für den Ausnahmeantrag inklusive

- Angaben zur Lage (Anschrift/ Flurstück, Flur, Gemarkung)
- Konfliktermittlung (Welche Tier-/Pflanzenarten sind betroffen? Warum?)
- Welche Maßnahmen werden zur Vermeidung von Konflikten durchgeführt (z.B. Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung)
- als Anlage ggf. Übersichtskarte, Lagepläne, Fotos/ Detailzeichnungen
- ggf. genügt eine kurze Vorhabenbeschreibung und ein Verweis auf eine qualifizierte faunistische Untersuchung, ein Artenschutzrechtliches Gutachten/ einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

**Von dem Vorhaben betroffene europäische Vogelart bzw. Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie:**

Tier-/ Pflanzenart	Anzahl (Individuen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Hiermit wird durch den/die Antragsteller/in eine Ausnahme für nachfolgenden/de Verbotstatbestand/Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG beantragt:

Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

### **Darstellung der überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls**

Verbale Beschreibung der überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls (s. auch Kap. III Hinweise)  
Mindestens einer der folgenden Ausnahmegründe muss erfüllt sein

- zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

## **Darstellung der geprüften Alternativen**

Verbale Beschreibung, bei mehreren Arten ggf. für jede Art einzeln (s. auch Kap. III Hinweise)

## **Darstellung Kompensationsmaßnahmen, die den aktuellen Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art sichern sollen:**

Verbale Beschreibung, bei mehreren Arten für jede Art einzeln (s. auch Kap. III Hinweise)

## III. Hinweise

### Rechtliche Grundlage

#### Bundesnaturschutzgesetz

#### § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

#### § 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

### Kostenentscheid

Die Entscheidung über den Antrag ist mit Kosten verbunden (Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern, VwKostG M-V, vom 14.10.1991 (GVOBl. M-S S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2006); Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Naturschutzgesetze (Naturschutzkostenverordnung NatSchKostVO M-V) vom 11. Juni 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 420).